

Amt für Bodenmanagement

Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6

34576 Homberg (Efze)

Telefon: +49(5681)7704-0 Fax: +49(5681)7704-2101

E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren Sontra-Mitte A44

Aktenzeichen: UF 2298

Bekanntmachung 2. Änderungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren

Sontra-Mitte A 44 - UF 2298 - Werra-Meißner-Kreis

wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils geltenden Fassung **der Flurbereinigungsbeschluss sowie der hierzu bereits ergangene Änderungsbeschluss wie folgt geringfügig geändert:**

1. Hiermit werden

zum Verfahren zugezogen:

aus der Stadt Sontra

Gemarkung Sontra

Flur 24 das Flurstück 7

2. Durch diesen 2. Änderungsbeschluss vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um rund 6 ha auf 2.073 ha, worin eine Waldfläche von ca. 750 ha enthalten ist.
3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.
4. Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht (Anlage 1). Die Gebietsübersichtskarte bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Bekanntmachung

Der Änderungsbeschluss wird der Stadt Sontra als Teilnehmer (Eigentümer) schriftlich mitgeteilt.

Des Weiteren wird der Änderungsbeschluss im Staatsanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus ist dieser über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF2298 abrufbar.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift nach Nummer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nummer 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Gründe:

Durch den Autobahnbau der BAB 44 werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Um die Verteilung des entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern so gering wie möglich zu gestalten, wird das unter 1. genannte Grundstück zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren hinzugezogen. Für diese Fläche besteht bereits Landverzichtsbereitschaft des Eigentümers. Die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Eschwege, den 02.07.2019

gez. (LS)

Kappler
Abteilungsleiterin